

Wenn bei der Schätzung eine die Hälfte der Stimmzahl übersteigende Mehrheit für eine und dieselbe Summe sich nicht ergibt, so gilt diejenige Summe als Schätzung der Mehrheit, in welcher von der höchsten Schätzung stufenweise auf die niedrigeren zurückgeschritten, zuerst die Mehrheit der Schätzer zusammentrifft.

Art. 72. Das Gutachten der Schätzer wird den Parteien durch das Oberamt eröffnet. Ein Antrag auf Vervollständigung der Schätzung oder auf eine zweite Schätzung kann von der Partie nur binnen 30 Tagen von der vorgedachten Eröffnung an bei dem Oberamte gestellt und begründet werden.

Ueber den Antrag auf Vervollständigung erkennt das Oberamt, welches dieselbe, wie die höhere Stelle, auch von Amtswegen anordnen kann.

Wird von den Parteien der Ausdruck der Schätzungscommission wegen formeller oder materieller Mängel, welche denselben unglaubwürdig machen, angefochten und eine zweite Schätzung beantragt, so erkennt hierüber die Kreisregierung, welche, im Falle sie die Beschwerde begründet findet, ein neues Schätzungsverfahren anordnet, für welches die nämlichen Vorschriften, wie für das erste Schätzungsverfahren, gelten.

Der Antrag auf eine dritte Schätzung ist unzulässig. Bloße Unzufriedenheit mit dem Resultate kann das Recht auf eine neue Schätzung nicht begründen.

Art. 73. Nach geschlossener Verhandlung hat das Oberamt einen Sühneveruch zwischen den Parteien zu veranstalten und, soweit dieser misslingt, die Entscheidung der streitig gebliebenen Punkte einzuleiten (vergl. Art. 82).

Art. 76. Die Kosten des wegen Weidablösung eintretenden Verfahrens hat jede Partie, so weit sie für sie besonders erwachsen sind, auf sich zu leiden. Die Kosten der zur Ausmittlung des Weidablösungskapitals vorgenommenen erstmaligen Schätzung haben die Berechtigten und Pflichtigen zu gleichen Theilen zu tragen. Die Entscheidung der Kosten der zweiten Schätzung und der für die Entscheidung von Streitigkeiten anzusehenden Sporeten richtet sich nach civilprozessualischen Grundsätzen.

VI. Von der Ablösung der auf Waldungen haftenden Weide-, Gräseret- und Streurechte, sowie der damit verbundenen privatrechtlichen Culturbeschränkungen.

Art. 77. Alle Weide-, Gräseret- und Streurechte, welche auf fremdem Waldboden haften; desgleichen alle besonderen, auf privatrechtliche Titel gegründeten und mit einem der genannten Waldnutzungsrechte verbundenen Beschränkungen der Waldcultur unterliegen auf den Antrag des Verpflichteten oder des Berechtigten der Ablösung und es erhalten, soweit die für die Ablösung der Feldweide gegebenen Vorschriften nach der Natur der Sache auf die Waldweide-, Waldgräseret- und Waldstreu-Nutzung überhaupt anwendbar sind, oder nicht in dem Folgenden eine Ausnahme ausdrücklich gemacht ist, die in dem vorigen Abschnitt Art. 39—76 enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Geltung.

Die Ablösung einer besonderen privatrechtlichen Beschränkung der Waldcultur ist auch ohne die gleichzeitige Ablösung des damit verbundenen Weide-, Gräseret- oder Streurechts zulässig.

Hinsichtlich der Ablösung einer Weide-, Gräseret- oder Streurechtsberechtigung begründet das Herkommen die Annahme, daß die fragliche Nutzung als ein Recht ausgeübt worden sei, vorbehaltlich des Gegenbeweises, daß sie auf bloßer Vergünstigung beruhe.

Art. 78. Die Vorschriften der Artikel 40, 44 und 65 über die bezirks- oder markungswise Ablösung der Feldweide finden auf die in Art. 77 genannten Waldgerechtigkeiten keine Anwendung; es steht vielmehr jedem Verpflichteten oder Berechtigten unabhängig von den andern Markungsgenossen frei, eine auf Waldboden haftende Weide-, Gräseret- oder Streurechtsberechtigung zur Ablösung anzumelden.

Art. 79. Die Ermittlung des der Berechnung des Ablösungskapitals zu Grunde zu legenden Jahreswerths hat nach Vorschrift des Art. 49 zu geschehen. Auch bei den Waldweide-, Gräseret- und Streurechtsberechtigungen gilt der Durchschnitt der Vorangegangenen zehn Jahre als Anhalt für die Schätzung, soweit nicht während dieser Zeit die Ausübung der Nutzung durch forstpolizeiliche Rücksichten unter das durchschnittlich zulässige Maß beschränkt war.

In letzterem Fall ist der Jahreswerth der Berechtigung aus dem Durchschnitts-Ertrag der laufenden Umtriebszeit der belasteten Waldfläche zu berechnen, wobei der zur Zeit der Ablösung vorhandene wirtschaftliche Zustand der Bestände als bleibend und maßgebend zu unterstellen ist.

Art. 80. Die in Art. 45 Ziffer 1 und 2 dieses Gesetzes be-

stimmten Früsten werden: rücksichtlich der Waldweide-, Gräseret- und Streurechtungen dahin abgeändert, daß diese Nutzungen dem berechtigten Berechtigten nur bis zum Tage der entgeltlichen Festsetzung des Ablösungskapitals fortzureichen sind und mit diesem Tage aufhören.

Es wird aber dem bisherigen Berechtigten auf sein Verlangen das Recht eingeräumt, für die Dauer einer Uebergangszeit, welche derselbe bei den Ablösungsverhandlungen auf nicht länger als auf fünf Jahre sich ausbedingen darf, sein Bedürfnis an Weide, Gras- oder Streu aus dem bisher belasteten oder nach Uebereinkunft der Beteiligten aus einem anderen geeigneten Walde zu beziehen.

Als höchstes Maß des Bedarfs ist diejenige Menge und Gattung anzunehmen, welche der Ablösungsberechnung zu Grunde gelegt worden ist.

Die hienach zu beziehenden Nutzungen sind von dem bisherigen Berechtigten in demjenigen Preis zu bezahlen, nach welchem sie bei der Ablösung berechnet worden sind.

Art. 81. Wenn der Gemeinderath und Bürgerausschuß einer berechtigten (Gesamt- oder Parzellar-) Gemeinde in der Behauptung übereinstimmen und solche zu beschleunigen vermögen, daß die von dem Verpflichteten angemeldete Ablösung eines Weide-, Gräseret- oder Streu-Rechts den Nahrungsstand der Gemeindeangehörigen wesentlich gefährde, so hat eine von dem Ministerium des Innern für jeden einzelnen Fall unter dem Vorsitz eines Collegialmitglieds dieses Departements zu berufende Commission, bestehend aus zwei Land- und zwei Forstwirthen, das Vorbringen zu prüfen.

Sollte hiebei die Behauptung als begründet erkannt werden, so hat die Commission zu bestimmen, in wie weit die in Art. 80 festgesetzte Uebergangszeit zu verlängert sei, und in welchem Maße, sowie in welchen Zeitabschnitten die bisherigen Bezüge allmählig zu verringern seien.

Der Werth des abzutretenden Grundes und Bodens ist nach den örtlichen Güterpreisen zu bestimmen und, soweit sich die Beteiligten darüber nicht verständigen, durch Schätzung zu ermitteln.

VII. Von der Zuständigkeit der Behörden.

Art. 82. Entsteht Streit über das Bestehen oder den Umfang eines Weide- oder Pferd-Rechtes, eines Waldgräseret- oder Waldstreu-Rechtes, oder einer besonderen Culturbeschränkungs-Befugniß, oder darüber, ob und in welchem Maße der Weide-, Gräseret- oder Streu-Berechtigte zu Gegenleistungen an den Belasteten verbunden ist, so haben hierüber, wenn es sich um eine privatrechtliche Befugniß handelt, die Civilgerichte, wenn eine öffentlich-rechtliche Befugniß in Frage steht, die Verwaltungsrechtsstellen in der ordentlichen Instanzfolge zu entscheiden, und es sind, bis ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliegt, die Ablösungsverhandlungen auszusetzen.

Ueber alle sonstigen Streitigkeiten, welche sich über die Auslegung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes, sowie darüber erheben, ob ein unter dieses Gesetz fallendes, seinem Bestehen und seinem Umfang nach unbestrittenes Recht öffentlich-rechtlicher Natur sei, oder auf besonderem privatrechtlichem Titel beruhe, entscheiden, sofern nicht in den Art. 9, 10, 11, 14, 32, 55 besondere Ausnahmen gemacht sind, in erster Instanz die zuständigen Kreisbehörden. Gegen die Erkenntnisse derselben ist der Recurs an den Geheimen Rath oder den denselben ersetzenden Verwaltungsgerichtshof zulässig. Derselbe ist binnen 30 Tagen, von der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, auszuführen. Eine besondere Recursbelehrung findet nicht statt.

Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Verläumdung der Recursfrist und gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß, sowie für die Nichtigkeitsbeschwerde gelten die Bestimmungen der Art. 12, 13, 14 Abs. 1, Art. 15 des Gesetzes vom 13. November 1855 über die Rechtsmittel in Verwaltungssachen.

Ein Anlag von Sporeten findet nicht statt.

Für die Erkennung der in gegenwärtigem Gesetz angedrohten Geldstrafen sind die Ortsvorsteher, beziehungsweise Gemeinderäthe nach Maßgabe der §§. 15, 16 des Verwaltungsschieds zuständig, sofern nicht die Ortsvorsteher selbst straffällig sind, oder Art. 68 zutrifft, in welchen Fällen den Oberämtern die Strafbefugniß zusteht.

Art. 83. Durch vorstehende Bestimmungen wird das Gesetz vom 9. April 1828, das Schäfereiwesen betreffend, mit Ausnahme der Art. 11, 12, 17, 18, 19, 20 und 22, welche auch ferner in Kraft bleiben, erlegt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Gegeben etc.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Erscheint wöchentlich 3mal, je Dienstags, Donnerstags und Samstags. Abonnementspreis: vierteljährlich 30 fr., halbjährlich 1 fl., durch die Post bezogen im Oberamts-Bezirk Schorndorf vierteljährlich 38 fr., halbjährlich 1 fl. 16 fr. Inserate: Die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 2 fr.

N^o 77. Samstag den 3. Juli 1869.

Bekanntmachungen.

An die Ortsvorsteher. Die Rekrutirungsliste für 1869 betreffend.

Nach dem Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 12. März 1868 und §. 17 der Instruktion hiezu sind in die Rekrutirungsliste für 1869 aufzunehmen: alle Jünglinge, welche im Jahr 1848 geboren sind, ohne Rücksicht ob sie anwesend oder abwesend, oder gedient haben und aus irgend einem Grunde entlassen sind. Auch die zu einer früheren Aushebung Gehörigen, bei derselben aber ohne ihr Verschulden Uebergangenen oder für untauglich Erklärten, wosern nicht seit ihrer unverschuldeten Ueberhebung schon zwei regelmäßige Aushebungs-Termine verstrichen sind, sowie endlich die vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ausgewanderten, in fremde Dienste Getretenen und Weggezogenen, wenn sie vor zurückgelegtem 36. Lebensjahr zurückgekehrt sind, ohne ein auswärtiges Staatsbürgerrecht erlangt zu haben, werden in die Rekrutirungsliste aufgenommen.

Ausländer, welche nach Aushebung der Altersklasse der sie angehören, eingewandert sind, werden als rekrutirungspflichtig aufgezichnet, wenn seit der Aushebung ihrer Altersklasse nicht schon zwei regelmäßige Aushebungs-Termine verstrichen sind. Die Aufzeichnung gezeichnet von Amtswegen. Die Pflichtigen selbst aber, sowie ihre Eltern oder Vormünder haben ebenfalls zu sorgen, daß sie in die Rekrutirungsliste derjenigen Gemeinde, der sie in Beziehung auf Militärpflicht angehören, eingetragen werden, nämlich derjenigen Gemeinde, wo die Eltern ihren Wohnsitz haben oder gehabt haben, nicht wo sie ihr Heimathrecht besitzen.

Im Uebrigen wird auf die §§. 13—32 der Instruktion verwiesen und erwartet, daß die Listen pünktlich auf 2. August l. J. bei Oberamt einkommen. Die Tabellen können von Buchdrucker Mayer dahier bezogen werden.

Schorndorf, den 2. Juli 1869. Königl. Oberamt. Jais.

Schorndorf. Aufforderung

zur Fatirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens pro 1. Juli 1869.

Unter Bezugnahme auf die im Staats-Anzeiger No. 156 erschienene Aufforderung des Königl. Steuer-Collegiums zu Fatirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens pro 1. Juli 1869 behufs der Besteuerung ihres der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens hienit aufgefordert. Die Fatirung dieses Einkommens hat nach Maßgabe des Einkommenssteuer-Gesetzes vom 19. September 1852 und der Vollzugs-Instruktion vom 10. Juni 1853 hiezu spätestens bis 1. August bei der betreffenden Ortssteuer-Commission, oder, wenn dieselben einen kürzeren Termin anberaumen sollten, innerhalb dieses Termins zu geschehen.

Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1869; das veränderliche, wechselnde dagegen nach dem Ergebnisse des Etatsjahrs 1868—69 zu fatiren, außerdem haben noch die Fatenten, was sie zur Erläuterung ihrer Fatitionen für nothwendig halten, auf den Fatitionszetteln anzugeben.

- Nach Artikel 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung:
- 1) Das Einkommen aus Kapitalien und Renten jeder Art, sie mögen im In- oder Ausland angelegt, eigen- thümlich oder nutznießlich sein, desgleichen verzinsliche und unverzinsliche Zielforderungen, auch Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art.
 - 2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, es mag in einem festen Gehalt, Pensionen, Quisenz und Gehalten, Taggeldern, Honoraren oder sonstiger Belohnung, ständiger oder veränderlicher Nutzungen an Naturalien, Gütergenuß, Kost, Wohnung, Gebühren oder anderer zu- fälliger Einnahmen bestehen.

Die Fatition über das Kapital- u. Einkommen kann nach §. 17 der Vollzugs-Instruktion entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Commission zu führende Aufnahme-Protokoll, oder schriftlich nach dem gegebenen Formular abgegeben. Die Fatitionen über das Dienst-Einkommen sind in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular abzugeben.

Von der Fatitionspflicht befreit sind bezüglich des Kapital- u. Einkommens die im Gesetz Art. 3 A, a, b und g genannten Anstalten, sowie die allgemeine Sparkasse in Stuttgart, ebenso Diejenigen, welche Einlagen in dieselbe gemacht haben, mit den hieraus bezogenen Zinsen, ferner die Kasse des Wohlthätigkeitsvereins und bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens diejenigen Personen, deren Einkommen den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt.

Wer die Faturung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Vollzugs-Instruktion hierzu mit Strafe belegt.
Schorndorf, den 1. Juli 1869.

Königl. Kameralamt.
Frost.

Weiler.
An die K. Pfarrämter.
Die Winterabendschul-Berichte oder mottivirten Fehlberichte (Amtsbl. III. 1384) stehen noch von den meisten Orten aus und sollten in den nächsten Tagen eingesendet werden.
Auch die Notizen in Betr. der Alterszulagen möchte ich in Erinnerung bringen.
K. Bezirks-Schul-Inspektorat.
Pfr. Zeller.

Nach dem Ueberschlag beträgt die
Maurer-Arbeit . . . 61 fl. 51 fr.,
Zimmer-Arbeit . . . 16 fl. — fr.,
Gypfer-Arbeit . . . 20 fl. 15 fr.,
Schreiner-Arbeit . . . 10 fl. 36 fr.,
Glaser-Arbeit . . . — fl. 48 fr.,
Schlosser-Arbeit . . . 54 fl. 44 fr.
Den 30. Juni 1869.
Schultheißenamt.
A. d. e.

Schorndorf.
Dinkelsbühler Verloosung.
Ca. 1800 Gewinne,
darunter Pferde, Ochsen, Stiere, Kühe, Kalbeln, die schönsten Möbel, goldene und silberne Uhren und Ketten und als geringste Gewinne 150 silberne Eßlöffel.
Solche Loose sind nur noch wenige Tage zu haben à 30 fr. bei
Carl Veil.

Schorndorf.
Liegenschafts-Verkauf.
Nächsten
Montag den 5. d. Mts.
Nachmittags 2 Uhr
verkauft Carl Ries, ledig, Bäckers S., von hier auf dem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich:
2/3 Mrg. 16,9 Mth. Weinberg und Acker im Ramsbach und
2/3 Mrg. 24,1 Mth. Baumwiese und Baumacker im Dittlienberg, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.
Den 1. Juli 1869.
Stadtschultheißenamt.
Frasch.

Schorndorf.
Von Seiten der Stadtpflege wird Montag den 5. d. Morgens 7 Uhr Grabenerde beim Feuersee, um 1/8 Uhr beim Unholtenbaum, um 8 Uhr bei den Bruteräckern im Aufstreich verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden.
Feldwegmeister Kurz.
Schorndorf.
Diejenigen Bäder, welche zur Schul-Visitation Georgi Weden geliefert haben, möchten ihre Rechnungen an die Armenkastenpflege einlegen.
Krauß.

Schorndorf.
Allen Freunden und Bekannten von hier und auswärts, die meinem theuren Vater die letzte Ehre erwiesen, besonders auch dem Viederkrantz, der Feuerwehr und der Bürgerchaft überhaupt danke ich zugleich im Namen der mit mir durch die große Theilnahme tiefgerührten Verwandten auf's Herzlichste.
Der trauernde Sohn
Hermann Durl.

Beutelsbach.
Gefundenes.
Ein goldener Ring
wurde unterzeichneter Stelle als gefunden übergeben.
Wer Eigenthumsansprüche an denselben zu machen hat, wolle sich binnen 10 Tagen beim Schultheißenamt dahier melden, widrigenfalls zu Gunsten des Finders verfügt würde.
Den 1. Juli 1869.
Schultheißenamt.
Romberg.

Schorndorf.
Morgen, und jeden Sonntag den Sommer über früh von 6 — 8 Uhr
Schießübung. Diese Anzeige ein für allemal.
Der Schützenmeister.

Schorndorf.
Kunstherd-Verkauf.
Ein für jede große Haushaltung oder Wirtschaft geeigneter Kunstherd mit 4 Häfen und Waschkessel setzt dem Verkauf aus
22 Lammwirth Schwägler.

Schorndorf.
Veraffordirung eines Arrestlokals.
Die Einrichtung eines Orts-Arrestes etc. wird am nästen
Dienstag den 6. Juli
Vormittags 9 Uhr
auf hiesigem Rathhause veraffordirt, wozu Affordrslustige eingeladen werden.

Montag den 5. Juli
Abends 7 1/2 Uhr
Feuerwehrversammlung
bei Grossmann, z. Schwanen.
Turn-Verein.
Heute Abend 9 Uhr,
Versammlung
im Stern.
Der Vorstand.

Schorndorf.
Einen jungen Menschen nimmt in die Lehre mit oder ohne Lehrgeld
W. Häberle, Maler u. Tapezier.

Schorndorf.
Auswanderer und Reisende
nach Nord- & Südamerika
werden wöchentlich pr.
Dampf- oder Segelschiff
billigst befördert,
Güter und Pakete nach allen Orten von Amerika bestens besorgt; ebenso auch Wechsel in Gold zahlbar zum Tageskurs auf alle größern Plätze von Amerika ausgestellt von
Carl Veil.

Schorndorf.
An die Stelle meiner nun 17 Jahre im Hause befindlichen Magd, die blos Leiden der Gesundheit wegen austritt, suche ich sogleich wieder eine zuverlässige, gefesete und vertraute Person, die kochen, und das übrige Hauswesen gut führen kann. Der Gehalt ist ihren Leistungen entsprechend, sowie die Behandlung im Allgemeinen jedenfalls gut. Nur bestimmte Zeugnisse werden berücksichtigt.
Apotheker Palm der Aeltere.

Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha.
Versicherungsbestand am 1. Juni 1869 . . . 62,350,400 Thlr.
Neuer Zugang seit 1. Januar 1869 . . . 2,665,400 "
Effectiver Fonds am 1. Juni 1869 . . . 15,700,000 "
Jahresentnahme pr. 1868 . . . 2,779,355 "
Dividende der Versicherten im J. 1869 . . . 39 Proz.
Der Rechenschaftsbericht für 1868 enthält zugleich eine Uebersicht über die nunmehr vierzigjährige Wirksamkeit der Bank und die während derselben erzielten sehr günstigen Ergebnisse.
Bericht und Antragsformulare sind zu haben bei
Oberamtspfleger Fuchs in Schorndorf.
Ferdinand Thumm sen. in Badnang.
Franz v. Auer in Gmünd.
Oberamtspfleger Magenau in Göttingen.

Schorndorf.
Auf's Pünktlichste angefertigte
Serrenzugstiefel, Lasting- und Lederschäftchen sind fortwährend in großer Auswahl zu möglichst billigen Preisen zu haben bei
Ries, Schuhmacher.

Nach Amerika
befördert Auswanderer u. Reisende jede Woche mit Dampf- u. Segel-Schiffen über Bremen, Hamburg, Havre, Antwerpen und Liverpool auf die sicherste und bequemste Weise die General-Agentur von
C. Stählen in Heilbronn.
Der Bezirks-Agent:
A. F. Widmann.

Schorndorf.
In ein Pfarrhaus auf dem Lande wird bis Jacobi ein geordnetes Mädchen gesucht, dieselbe sollte neben der Haushaltung auch einige Kenntniß in den Gartengeschäften haben.
Näheres ertheilt
G. F. Schmid, neue Straße.

Göttingen.
Wechsel und Gelder nach Amerika
in jeder beliebigen Summe, in Gold oder Silber zahlbar, besorgen wir durch unser New-Yorker Geschäft prompt und billig, worauf wir namentlich Pfleger, Auswanderer u. s. w. aufmerksam machen.
D. Rosenthal & Cie.

Preismedaille Paris 1867.
Starker & Pobuda
in Stuttgart
Lieferanten des kgl. Württemberg. Hofes und J. Maj. der Königin von Holland
empfehlen ihre
als vorzüglich anerkannten
Chocoladen.
Zu haben in Schorndorf bei
14 Carl Schmid, Conditior.

Schorndorf.
Von heute an kostet das Pfund
Kalb fleisch
14 fr. bei
Meßger Müller.

Unterurbach.
Bei Unterzeichnetem finden 3 bis 4
Corsettweber
dauernde Beschäftigung.
Jakob Schiel.

Schorndorf.
Einen
Kunstherd
sammt aller Zugehör, und zwei
Ovalöfen
sammt Rohr und Stein hat zu verkaufen
Ries, Schuhmacher.
Schorndorf.
Eine großkräftige
Ruh und 1 Muid
hat zu verkaufen
Alt Fischer, Wagner.

Ein junger Arbeiter
findet dauernde Beschäftigung bei
Schuhmacher Hölzl in Rudersberg.
Sonntag.
C. Junginger z. Sonne.

Schorndorf.
dem concessioirten Agenten
Sternwirth Schaal in Schorndorf.
Schorndorf.
6 bis 7 Eimer guten
M o s t
hat zu verkaufen
Fr. Lauppe.
Schorndorf.
200 fl.
für die Katharinenstiftung,
100 fl.
für die Kleinkinderschule hat auszuleihen
Christian Weitbrecht.

Miswanderer und Reisende

finden nach allen Theilen Amerikas und Australiens über die Seehäfen Hamburg, Bremen, Havre, London und Liverpool, jede Woche zu den billigsten Preisen in den auf das Solideste und bequemste eingerichteten

Dampf- und Segelschiffen

prompte Beförderung und empfehle ich mich zu Affords-Abfchlüssen, sowie auch zur Beforgung von Geldern und Wechsel nach Amerika, wofür billige Notirung zusichere, bestens

Louis Müller, Uhrmacher, concessionirter Agent.

Schorndorf.
Ulmer Münsterbau-Loose à 35 fr.

Land-Güter-Loose à 1 fl.
sind zu haben bei
Carl Veil.

Einem kräftigen Jungen nimmt in die Lehre

Jakob Strähle, Schmid bei der Kirche.

Weiler. Die Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft hat nicht nur die beiden versicherten Abgebrannten entschädigt, sondern auch Nachbarn, welche durch's Löschen oder Flüchten in Nachtheil gekommen waren. Aus diesem Grunde hatten sich vier zu bedanken, während nur zwei Versicherte abgebrannt sind.

Tagesneuigkeiten.

Berlin, 29. Juni. Der „Staatsanzeiger“ veröffentlicht das Gesetz betr. die Besteuerung des Zuckers.

30. Juni. Heute wurde in dem Prozesse gegen den Ober-Conistorialrath Journer das Urtheil verkündigt. Dasselbe lautet auf 300 Thaler Geldbuße oder Gefängnißstrafe von 4 Monaten, in dem der Gerichtshof eine Mißhandlung im Amte als erwiesen annahm. Der Staatsanwalt hatte viermonatliche Gefängnißstrafe beantragt. Journer hatte bei der Träumung eines Paars seine väterlichen Vermahnungen an die Braut bis zur Applizierung einer Ohrpeitsche ausgelehnt.)

Die „Provinz-Corresp.“ meldet: Graf Bismark wünscht in unumgänglicher Rücksichtnahme auf seine Gesundheit sowie Erleichterung bei Erfüllung seines Berufes, als die Interessen des Staates irgend gestatten. Graf Bismark dürfte demgemäß für die nächste Zeit und bis zur ausreichenden Wiederherstellung seiner Gesundheit von den Geschäften des Vorgesitzes im Staatsministerium beurlaubt werden. Die Leitung der Bundesangelegenheiten wird Graf Bismark in bisheriger Weise fortführen.

Aus dem Gerichtssaal.

Schorndorf, 30. Juni.

Nicht immer sind die längsten Verhandlungen die interessantesten; heute Vormittag war eine Sache entschieden fast ehe sie anfang, und ist darum doch von ziemlicher Bedeutung bei der großen Handelschaft im Bezirk. Wie das neue Gesetz Kenntnisse bei den Recht suchenden Parteien voraussetzt, so verlangt es auch Pünktlichkeit im Erscheinen, und wenn das Gericht auch noch dann und wann sich dazu versteht, eine Viertelstunde zu warten, wenn's gerade nicht presst, so wird doch die längere Praxis dahin führen, 5 Minuten nach dem anberaumten Termin in die Verhandlung einzutreten, mag da sein wer will.

Private-Information läßt uns den Fall „Georg Zehnter von Winterbach contra Dan. Brenner von Beutelsbach“ als einen der

bedeutendsten, gedruckt und verlegt von C. Mayer in Schorndorf.

silberne Uhren, 40 bis 50 goldene und silberne Ketten, verschiedene silberne Geräthe, 150 bis 160 silberne Esstöffel, feine Salon-Spiegel, mehrere vollständige feine Möbelgarnituren, Damen- und Herren-Secretaire, viele polirte Comoden, Tische, mehrere Fauteuils und viele andere, solid und elegant gefertigte Gewerbs-Erzeugnisse; ebenso sind bezüglich der landwirthschaftlichen Geräthe 2 Bernerwägelchen, 9 Wägen, silberplattirte Pferdegeschirre, 14 Pflüge, mehrere Futterfchneidmaschinen zc. in Aussicht genommen, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Zahl der Gewinne auf 1600 steigen wird.

Solche Loose à 30 fr. empfiehlt
22 Paul Kohler, Buchbinder.

Schorndorf.
Sonntag haben

Dach- & Tag

Obermüller, Hammer, Möd.

häufigen erkennen, bei denen zuerst ein hier genau schriftlicher aber unbestimmter Kaufvertrag (erster Fehler), dann Nichteinhaltung der nicht schriftlich bestimmten Abholungsfrist (zweiter Fehler), endlich mündliche Aussage des Geschäfts statt schriftlicher, sogar durch einen Dritten (dritter Fehler) — die Grundlage zu einem widrigen Prozesse bilden müssen. Das Zehnter bei den vortrefflichen Ausfichten vor dem Hagelwetter einen 12 fl. Most vom Januar an Woche um Woche abzufassen hinauschoß, und schließlich ihn gar nicht mehr wollte, ist erklärlich, und Brenner hat sich's am Ende auch gefallen lassen, aber jetzt, bei 20 fl. Preisen und nach erfolgter Aussage des Zehnter will er sich gerade nicht zum Narren halten lassen, und verweigert die Abgabe.

Wie nun die Entscheidung auf Zehnters Klage wegen Nichterfüllung eines Vertrags ausgefallen wäre, kann man nicht sagen; es ist auch gleichgültig, da der Schwerpunkt des Falles in der Abweisung des Klägers wegen Nichterscheinens am Termin auf Antrag des Beklagten liegt.

Nun wird der Eine denken, wenn ich an Georg Zehnter von Winterbach oder an einen Andern Most verkaufe, so will ich mir die Geschichte merken, und Kauf und Abfassungstermin schriftlich machen, mit der Bemerkung, daß nach Ablauf des Termins ich mir vorbehalte, den Käufer zum Abfassen einzulagern, oder den Most zu behalten, wie es mir am besten paßt. Der also denkt, hat zwar auch einen Nutzen aus unserem Bericht gezogen, aber nicht den eigentlich von uns beabsichtigten. Oder denkt ein Andern: Wenn ich Einen verklage, und soll um 10 Uhr Morgens vor Gericht sein, so will ich pünktlich kommen, sonst werde ich abgewiesen und muß noch die Gerichtskosten zahlen, wie der G. Zehnter von Winterbach am 30. Juni 1869. Auch der hat was profitirt, aber wer am meisten profitirt ist der, der ersehen hat, daß „auf Antrag des Beklagten“ ein wenig größer gedruckt ist, also die Hauptsache sein muß. Also wenn uns Einer verklagen würde, und wir müßten vor Amt, der Kläger aber kommt nicht und denkt vielleicht, es liege ihm nicht viel am Gewinnen, wenn er uns nur herbuggirt habe, so sei's schon gut u. s. w. und der Herr Oberamtsrichter würde fragen: Gabt Ihr etwas vorzubringen? so würden wir antworten und so sprechen: „Mit Verlaub, Herr Richter! ja, ich möchte bitten, daß das Gericht den Kläger, da er nicht erschienen ist, mit seiner Klage abweise, und in sämtliche Kosten, mein Taggeld und Zeugengebühr inbegriffen, verurtheile.“ Das wäre dann so eine kleine Abkühlung für einen unnötigen Prozeßträger. Aber ohne Antrag thut's das Gericht nicht. Merkt euch das, ihr Mostverkäufer. Eb. Kettner.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Erscheint wöchentlich 3mal, je Dienstags, Donnerstags und Samstags. Abonnementpreis: vierteljährlich 30 fr., halbjährlich 1 fl., durch die Post bezogen im Oberamts-Bezirk Schorndorf vierteljährlich 38 fr., halbjährlich 1 fl. 16 fr. Inserate: Die dreispaltige Petitzeile ober deren Raum 2 fr.

N^o 78.

Dienstag den 6. Juli

1869.

Bekanntmachungen.

An die Verwaltungs-Aktuare.

Die Verwaltungs-Aktuare des Bezirks werden aufgefordert, die vorgeschriebenen Geschäftspläne für das Etats-Jahr 1869—70 binnen 8 Tagen hierher vorzulegen.
Schorndorf, 3. Juli 1869.

Königl. Oberamt. Zais.

An die Gemeinde- & Stiftungspfleger.

Die Gemeinde- und Stiftungspfleger, letztere in so weit, als bei ihrer Verwaltung ein neues Rechnungsjahr beginnt, haben binnen 8 Tagen bei Vermeldung eines Wartboten hierher anzuzeigen, ob die Verwaltungs-Aktuare die Rapiate von 1869—70 gefertigt und ihnen eingehändigt haben. Die Ortsvorsteher werden denselben gegenwärtige Aufforderung eröffnen.
Schorndorf, den 3. Juli 1869.

Königl. Oberamt. Zais.

Bekanntmachung,

betreffend die Schorndorf-Rudersberger und Schorndorf-Welzheimer Postfahrten.

Vom 5. Juli d. J. an hat die tägliche Personenpost von Schorndorf nach Rudersberg in folgender veränderter Weise zu kursiren:

Abgang aus Schorndorf um 7 Uhr 20 Min. Abends (nach Ankunft der Züge 51 und 54),
Ankunft in Rudersberg um 8 Uhr 40 Min. Abends.

In umgekehrter Richtung von Rudersberg nach Schorndorf tritt keine Aenderung ein.

Sodann ist vom 5. Juli d. J. an die erste tägliche Personenpost von Welzheim nach Schorndorf mit Abgang aus Welzheim um 4 Uhr Morgens,
mit Ankunft in Schorndorf um 5 Uhr 45 Min. Morgens (zum Anschluß an die ersten Züge (45 und 46) in beiden Bahnrichtungen)

zu befördern.

Die übrigen Postfahrten zwischen Schorndorf und Welzheim bleiben in ihren Kurszeiten unverändert.
Stuttgart, den 29. Juni 1869.

Königl. Postdirektion.
Hofacker.

Revier Hohengehren. Brennholz-Verkauf.

Am Donnerstag den 15. Juli
im Ziegelhan, Alt-wiesle, Buntstelhau:
38 Klst. Laubholz, Abfallholz,
7100 Abfallwellen.

Zusammenkunft
9 Uhr im Ziegelhan beim Hirschacker.

Freitag den 16. Juli
Buntstelhau, Martinshalde:
Laubholz, 64 Klaster Abfallholz,
8000 Abfallwellen.

9 Uhr auf dem Goldboden.

Samstag den 17. Juli

Martinshalde, Mühlhöfele, Schlierbachthal, Fallenhau:
61 Klaster Laubholz, Abfallholz,
6500 Abfallwellen.
9 Uhr auf der Schorndorfer Straße beim Herentanz.
Schorndorf, 5. Juli 1869.
Königl. Forstamt.
Fischbach.

Hebsack.

Fahrniß-Verkauf.

In Folge meines Abzugs von hier bin ich entschlossen, ein

Donnerstag den 8. d. Mts.

einen Fahrniß-Verkauf durch alle Rubriken abzuhalten, wobei vorkommt:

Küchengefchirr, einige Betten, Schreinwerk, Faß- und Bandgefchirr, ca. 30 Eimer Faß im guten Zustand von 4 Zmi bis 4 Eimer, sowie auch Most, 67r und 68r Meine; Feld- und Handgefchirr, einen guten Ruhwagen und allgemeine Hausrath.

Zu diesem Verkauf ladet freundlichst

Gottl. Ziegler's Wittve.

